

Einkommensteuer-Info

November 2024

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums	1
1.1	Erhöhung des Grundfreibetrags 2024	2
1.2	Erhöhung des Kinderfreibetrags	2
1.3	Folgen für das Lohnsteuerabzugsverfahren	3
1.4	Ausblick auf 2025 und 2026	3
2	Degressive Gebäude-AfA und Förderfall zum Jahreswechsel	4
3	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums

Der Bundestag hat am 18.10.2024 das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 verabschiedet.¹ Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 22.11.2024 zugestimmt.² Das Gesetz tritt nach der Verkündung im BGBl in Kraft.

Dieses Gesetz enthält folgende materiell-rechtlichen Veränderungen:

Praxishinweis

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 zudem dem zuvor vom Bundestag³ beschlossenen **Jahressteuergesetz 2024** zugestimmt.⁴ Auch dieses Gesetz tritt nach der Verkündung im BGBl in Kraft. Auf die beschlossenen Details des JStG 2024 gehen wir im nächsten Einkommensteuer-Info näher ein.

¹ BR-Drucks. 531/24 v. 1.11.2024

² BR-Drucks. 531/24 (Beschluss) v. 22.11.2024

³ BR-Drucks. 529/24 v. 1.11.2024

⁴ BR-Drucks. 529/24 (Beschluss) v. 22.11.2024

1.1 Erhöhung des Grundfreibetrags 2024

VZ 2024	bislang	nunmehr
Grundfreibetrag	11.604 EUR	11.784 EUR

Der Grundfreibetrag 2024 wird (rückwirkend) um 180 EUR erhöht. Die Erhöhung des Grundfreibetrags bewirkt „automatisch“ auch eine Erhöhung des **Unterhaltsabzugshöchstbetrags**.⁵

Praxishinweis

Neben dieser gesetzlichen Änderung ist eine Entscheidung des FG Schleswig-Holstein v. 28.6.2024⁶ beachtenswert. Gefordert wird eine Erhöhung des Grundfreibetrags 2023 und 2024, weil das Bürgergeld über dem Grundfreibetrag 2023/2024 liegt. Das FG Schleswig-Holstein hat hingegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundfreibetragshöhe. Im Hinblick auf das beim BFH anhängige Verfahren sollten vergleichbare Verfahren offen gehalten werden.

1.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags

Der Freibetrag für Kinder wird je Elternteil um 114 EUR erhöht. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt der Höhe nach unverändert.

VZ 2024	bislang	nunmehr
Freibetrag für Kinder je Elternteil	3.192 EUR	3.306 EUR

Praxishinweis

Der EuGH hat im Übrigen erklärt, dass die Kürzung von Familienleistungen aufgrund des Aufenthalts des Kindes in einem anderen EU-Staat unionsrechtswidrig sei.⁷

Bislang hat der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechung nicht reagiert. Vorgesehen ist aber, dass für Kinder, die in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat ansässig sind, der volle Kinderfreibetrag in allen offenen Fällen gewährt werden.

Vergleichbare Fälle sollten gegenwärtig bis zu einer gesetzgeberischen Reaktion offen gehalten werden.

⁵ Vgl. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG

⁶ FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.6.2024 - 1 K 37/23, StEd 2024, 541, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 26/24; siehe auch *Breinersdorfer*, DStRK 2024, 274

⁷ EuGH v. 16.6.2022 – C-328/20, BeckRS 2022, 13502

Beispiel

- Tochter T studiert in Spanien (oder z. B. Ungarn) an der Universität Medizin, da sie in Deutschland mit ihrer Abiturnote von 1,2 keinen Studienplatz – ohne lange Wartezeiten - gefunden hat.
- T hat ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben.
- Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag wird bislang wegen der Einordnung in der Ländergruppe 2 mit $\frac{3}{4}$ gewährt.
- Nach der EuGH-Rechtsprechung⁸ wäre der volle Kinder- und Betreuungsfreibetrag zu gewähren.

Praxishinweis

Entsprechendes dürfte auch für die Gewährung des Ausbildungsfreibetrags bei im EU-Ausland studierenden Kindern gelten.

1.3 Folgen für das Lohnsteuerabzugsverfahren

Diese Änderungen wirken sich auch auf die **Lohnabrechnungen 2024** aus. Hierzu wird in § 52 Abs. 32a EStG bestimmt, dass die lohnsteuerlichen Folgen ausschließlich bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für **Dezember 2024** umgesetzt wird.

Das BMF hat mit Schreiben v. 18.10.2024⁹ geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024 veröffentlicht.

Praxishinweis

Es kann sich anbieten, mit der Dezemberabrechnung auf die Lohnsteuerkorrektur infolge Gesetzesänderung hinzuweisen. Dies kann Rückfragen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber verhindern.

1.4 Ausblick auf 2025 und 2026

Eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags ist durch das weiterhin in Diskussion befindliche Steuerfortentwicklungsgesetz für 2025 und 2026 vorgesehen.¹⁰ Beschlossen ist dieses Gesetz gegenwärtig jedoch nicht. Über die aktuellen Entwicklungen werden wie Sie informieren.

⁸ EuGH v. 16.6.2022 – C-328/20, BeckRS 2022, 13502

⁹ BMF-Schr. v. 18.10.2024 – IV C 5 – S 2361/19/10008:012, BeckVerw 643780

¹⁰ Siehe nachfolgende Ausführungen

2 Degressive Gebäude-AfA und Förderfall zum Jahreswechsel

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024¹¹ wurde in § 7 Abs. 5a EStG eine degressive Abschreibung für Wohngebäude eingeführt.

Sie beträgt 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes. Die Abschreibung kann sowohl für Gebäude des Privat- als auch des Betriebsvermögens in Anspruch genommen werden.

Begünstigt sind Gebäude, die in einem Mitgliedstaat der EU/dem EWR belegen sind, die Wohnzwecken dienen und mit deren **Herstellung** nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wurde.

In **Anschaffungsfällen** ist die Inanspruchnahme der degressiven AfA nur möglich, wenn

- der obligatorische Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird und
- das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurde.

Praxishinweis

Ein Gebäude ist grundsätzlich fertiggestellt, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Nutzen und Lasten (also das wirtschaftliche Eigentum) auf den Erwerber übergehen.

Beispiel

A erwirbt durch rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag vom 11.11.2024 ein Wohngebäude. Das Wohngebäude wurde am 31.10.2024 fertiggestellt. Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten gehen am 1.12.2024 über. Die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 5a EStG werden erfüllt.

Lösung

Die degressive Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a EStG kann gewählt werden. Der Notarvertrag zum Objekterwerb wird im Begünstigungszeitraum abgeschlossen. Zudem geht das wirtschaftliche Eigentum im Jahr der Objektfertigstellung über.

¹¹ BGBl I 2024 Nr. 108

Abwandlung

Wie Beispiel zuvor, allerdings gehen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten erst am 6.1.2025 über.

Lösung

Die degressive Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a EStG scheidet aus. Zwar wird der Notarvertrag zum Objekterwerb im Begünstigungszeitraum abgeschlossen. Das wirtschaftliche Eigentum geht jedoch nicht im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes auf A über.

Praxishinweis

Im Notarvertrag sollte der Zeitpunkt der Baufertigstellung ausdrücklich aufgenommen und Nachweisanlagen beigefügt werden. Das EStG bestimmt nicht ausdrücklich, in welchem Zeitpunkt ein Bau fertiggestellt ist. Nach der Gesetzesbegründung ist ein Gebäude grds. fertiggestellt, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.¹² Mit Einzelfalldiskussionen ist in der Zukunft zu rechnen. M.E. dürfte zumindest im Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeige i.d.R. die Baufertigstellung vorliegen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch

¹² BR-Drucks. 433/23 v. 8.9.2023, Seite 134

UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung